

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
(hundesachverstaendigerbavaria@gmail.com)
Herrn
Josef Hellinger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen C2-2116-5-8	Bearbeiterin Frau Leinfelder	München 16.04.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-2753 / -12753	Zimmer OPL3-0241	E-Mail stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

Gleichstellung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Hellinger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25. Februar 2021 zum Hundesachverständigenwesen, die uns zur unmittelbaren Beantwortung zugeleitet wurde.

Sie befürchten, dass durch manche Sicherheitsbehörden öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige gegenüber EU-zertifizierten Sachverständigen bevorzugt würden. Auch in den Gesetzen zur Haltung von Kampfhunden ist eine Gleichbehandlung aus Ihrer Sicht nicht gegeben, da dort auf öffentlich bestellte Gutachter oder aus dem Bereich Diensthundeführer oder Leistungsrichter hingewiesen würde.

Wir können Ihnen dazu Folgendes allgemein mitteilen:

Es obliegt zunächst grundsätzlich der selbstständigen Entscheidung der Sicherheitsbehörden, auf welche Expertise sie zur Beurteilung der relevanten Sachfragen zurückgreifen. Tatsächlich wird sich die Heranziehung eines (insbesondere

noch nach Maßgabe des vormaligen Sachverständigengesetzes) bestellten Sachverständigen regelmäßig anbieten, vgl. VG München, Urteil vom 18.11.2008, Az. M 16 K 07.5510:

„Der Gesetzgeber hat den öffentlich bestellten Sachverständigen eine hervorragende Stellung eingeräumt. Sie sind nach § 404 Abs. 2 ZPO und § 73 Abs. 2 StPO in Gerichtsverfahren bevorzugt heranzuziehen. (...) Ihre Gutachten haben einen erheblichen oft ausschlaggebenden Einfluss auf fremde Entscheidungen mit u. U. schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen. Durch die Zuerkennung des Prädikats ‚öffentlich bestellt und vereidigt‘ schafft der Beklagte einen Vertrauensstatbestand dahingehend, dass der Träger dieses ‚Gütesiegels‘ den besonderen Erwartungen, die an einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gestellt werden dürfen, auch wirklich genügt.“

Gesetzliche Vorschriften, die die Gemeinden zur Auswahl eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verpflichten, bestehen jedoch nicht. Es bleibt damit grundsätzlich den Sicherheitsbehörden überlassen, welche Gutachter sie auswählen. Damit kommen genauso EU-zertifizierte Sachverständige in Frage.

Allgemein gilt lediglich, dass Sachverständige unbefangen sein und die für die Wesensbeurteilung von gefährlichen Hunden erforderlichen Fachkenntnisse besitzen müssen. Die Fachkenntnisse sind durch Nachweise oder sonstige Zertifizierungen über die Teilnahme an entsprechenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungen zu belegen.

Sachverständige können damit beispielsweise auch Tierärzte, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport sein. Eine abschließende Aufzählung oder gesetzliche Regelung (z.B. zu den einzelnen Ausbildungsinhalten, Anzahl der Unterrichtsstunden etc.) bedeutet dies jedoch nicht. Es bleibt damit grundsätzlich den Gemeinden überlassen, welche Gutachter sie auswählen.

Unterschiedliche berufliche Hintergründe und Voraussetzungen sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, die im Bereich des Hundewesens angeboten werden und von den sonstigen Sachverständigen besucht werden, erfordern stets eine Einzelfallprüfung. Bei der Bewertung von Gutachten von nicht öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern sind von den Gemeinden grundsätzlich die Veterinärämter zu beteiligen, die insbesondere auch die Qualifikation der Sachverständigen zu prüfen haben.

Trotz dieser einheitlichen Maßstäbe ist es – wie bei jeder „dezentralen“ Zuständigkeit – auch hier unvermeidbar, dass gewisse Unterschiede bei der Handhabung des Rechts bestehen. Letztlich ist dies auch der von der Verfassung geschützten kommunalen Selbstverwaltungshoheit geschuldet und im Übrigen auch in Bezug auf den in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Knöpfle
Ministerialrat